

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	20.06.2019	
Kreisausschuss	24.06.2019	

Betreff:

Vergabeverfahren beim Landkreis Wittmund

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 (Vorlagen-Nr. 0010/2016) folgende Zuschlagsentscheidungen im Rahmen des Vergabeverfahrens beschlossen:

1.) Über Beschaffungsvorgänge (außer Ersatzbeschaffungen) ab einem Wert von 10.000 EUR netto entscheidet der Kreisausschuss.

2.) Zuschlagsentscheidungen für Freihändige Vergaben nach VOL (zukünftig Vergabeverordnung-VgV) und VOB sind bis zu den gesetzlich vorgegebenen Höchstwerten Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gilt die bisherige Regelung für Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen weiter.

3.) Zuschlagsentscheidungen bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen bis zu einer Auftragssumme analog zur Wertgrenze für Freihändige Vergaben nach VOB sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus entscheidet der Kreisausschuss.

Die gesetzlich vorgesehenen Höchstwerte zu den Punkten 2 und 3 belaufen sich derzeit auf 25.000 EUR und 30.000 EUR netto.

In der Zeit vom 24.09. bis 26.09.2018 hat der Nds. Landesrechnungshof neben anderen Kommunen auch eine Prüfung des Vergabeverfahrens beim Landkreis Wittmund vorgenommen. Grundlegende Beanstandungen wurden dabei nicht festgestellt. Zu den o.a. Verfahrensweisen hat der Landesrechnungshof allerdings folgende allgemeine Anmerkungen angeführt:

„Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 18 Abs. 1 VOL/A). Bei Bauleistungen soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das nach bestimmten Kriterien als das wirtschaftlichste erscheint (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Die Kriterien sind vorher festzulegen und die Angebote danach zu bewerten.

Ich weise darauf hin, dass es keines Beschlusses bedarf. Die Verfahren können ohne Beschlussfassung verkürzt und der Zuschlag kann früher erteilt werden. Ich rege an, dass

eine zeitnahe Information des Hauptausschusses nach Zuschlagserteilung ab einer bestimmten Wertgrenze vorgegeben wird, wie es eine Kommune praktizierte.“

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Hinweis vollinhaltlich gefolgt werden. Mit der derzeitigen Regelung im Landkreis mit einer Beschlussfassung nach Wertgrenzen durch den Kreisausschuss (Hauptausschuss) kommt es zu Verzögerungen bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen und es besteht durch die derzeitige gute konjunkturelle Lage die Gefahr, dass der ausgesuchte Auftragnehmer aufgrund einer Vielzahl von Aufträgen absagt.

Vorgeschlagen wird entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes anstelle einer Beschlussfassung eine Information des Kreisausschusses nach Zuschlagserteilung vorzunehmen. Diese Information sollte quartalsweise erfolgen.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>	€ <input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

In Abänderung des Beschlusses vom 17.02.2016 ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

- a) Über Beschaffungsvorgänge (außer Ersatzbeschaffungen) ab einem Wert von 10.000 EUR netto entscheidet der Kreisausschuss.
- b) Sämtliche Zuschlagsentscheidungen sind als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Vergaben, die über die zentrale Vergabestelle abgewickelt werden, werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben.

Wittmund, den 22.05.2019

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Anlagenverzeichnis: